



ZEICHENERKLÄRUNGEN:

I. Planzeichen nach Planzeichenvorordnung

Art der baulichen Nutzung	Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßnahme zum Schutz zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 4 BauNVO)	Flächen für die Anpflanzung v. Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
II Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 20 BauNVO)	Anpflanzung von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)	Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
ED Einzelhäuser und Doppelhäuser (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO)	private Anpflanzung / Erhaltung
Verkehrsfächen	Regelungen für Stadterhaltung u. Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB) nachrichtliche Übernahme
Strassenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die unter Denkmalschutz stehen
Strassenbegrenzungslinie	Hauptversorgungsleitungen
	— Versorgungsleitung (unterirdisch) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
	— Versorgungsleitung (oberirdisch) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
	(Leitungssträger Stand 03-04-2022)
Sonstige Planzeichen	
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	
zu belastende Flächen mit Leitungsrechten zu Gunsten der Abwasserentsorgung - Mischwasser (neu)	
Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB)	
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)	
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) (nachrichtliche Übernahme der Umgrenzung aus Schallgutachten mit Stand vom 30.01.2023; siehe Anlage 3 zur Begründung)	
MZS Maßnahmen zum Schallschutz siehe Festsetzungen Nr. 6	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)	
F Flachdach	
P Puttdach	
S Satteldach	
Z Zelldach	
W Walmdach	
	Nutzungscharakter:
	Art der baulichen Nutzung
	Zahl Vollgeschosse
	Grundflächenzahl
	MSZ
	max. Traufhöhe (TH) HausTyp
	Dachform mit Angabe Neigung

II. Kartenzeichen

bestehende Flurstücksgrenzen	----- Parzellierung geplant
Flurstücksnummer	---Telekom--- Telekom - Leitung
Höhenlinien mit Höhenanschrift (nachrichtliche Übernahme - digitalisiert)	---TW--- Trinkwasser - Leitung
	---Elt--- Elektroleitung - Straßenbeleuchtung
	Bemaßung / Einmessung
	(Breite): Straße, Leitungsrechte, Bepflanzung / Erhaltung, Fläche Immissionsschutz
	Abstand: Straße, Geltungsbereich, Bepflanzung / Erhaltung zur Baugrenze
	----- Fahrbahnbegrenzung

III. Hinweise

-----	Parzellierung geplant
---Telekom---	Telekom - Leitung
---TW---	Trinkwasser - Leitung
---Elt---	Elektroleitung - Straßenbeleuchtung
Bemaßung / Einmessung	
(Breite): Straße, Leitungsrechte, Bepflanzung / Erhaltung, Fläche Immissionsschutz	
Abstand: Straße, Geltungsbereich, Bepflanzung / Erhaltung zur Baugrenze	
-----	Fahrbahnbegrenzung

RECHTSGRUNDLAGEN:

Diese Bauleitplanung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden:

- Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz** (UmwRG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2988), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Vorordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Vorordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne u. über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenvorordnung** (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Sächsische Bauordnung** (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S.186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen** (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz** (SächsLPiG) vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
- Landesentwicklungsplan Sachsen** (LEP 2013) v. 14.08.2013 (SächsGVBl. S. 582); verbindl. seit 31.08.2013
- Regionalplan Südwestsachsen** i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (SächsABl. 40/2011)
- Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 geändert worden ist
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz u. Landschaftspflege** (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
- Sächsisches Denkmalschutzgesetz** (SächsDschG) vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

Die Kartengrundlage stellen die Flurstücksgrenzen / ALK (automatisierte Liegenschaftskarte) für Schneeberg mit Stand vom 06.10.2021 dargestellt (Quelle Flurstücksgrenzen / ALK: GeoSN, Datenlizenz Deutschland - Namens-nennung - Version 2.0), Das amtl. Lage- / Höhenbezugssystem ist ETRS UTM33 / DHN2016.

TEIL B: TEXTEILE:

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Es wird ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO festgesetzt.
 - Es sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Wohngebäude und gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Anlagen für gesundheitliche Zwecke allgemein zulässig.
 - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind nicht zulässig, die der Verwertung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke.
 - Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind alle Ausnahmen, die im Allgemeinen Wohngebiet vorgesehen sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Nicht festgesetzt sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Als Obergrenze für die zulässige Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) wird 0,4 festgesetzt.
 - Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf 2 Vollgeschosse festgesetzt.
 - Es wird eine maximale Traufhöhe von 6,00 m, bezogen auf den Mittelpunkt je geplanter Grundstücksgrenze unmittelbar an der neu geplanten Straße, festgesetzt.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 BauGB)
 - Es sind Einzelhäuser und Doppelhäuser gemäß § 22 BauNVO zulässig.
 - Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO kann ein Vortreppen von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß von nicht mehr als 1,20 m zugelassen werden.
 - Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO und alle weiteren Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.
 - Im Schutzbereich von Versorgungsleitungen gilt in Anlehnung an das Regelwerk DVGW W400-1:
 - Keine Errichtung betriebsfremder Bauwerke
 - Flächen dürfen nur leicht befestigt werden, die Nutzung als Parkfläche ist möglich
 - Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig
 - Geländeveränderungen, insbesondere Niveauveränderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungs-betreibers erlaubt
- Verkehrsfächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Die Straßenverkehrsfläche ist in gebundener Bauweise auszuführen.
- Grünordnung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25a BauGB)
 - Die Stellflächen sind in wasserundurchlässiger Bauweise auszuführen.
 - Nichtüberbaubare Flächen sind zu begrünen.
 - Im Schutzbereich von Versorgungsleitungen sind Pflanzungen nicht zulässig.
 - Es sind keine reinen Schottergärten / Steingärten (lose Material- und Steinschüttungen) zulässig.
 - Entlang der nördlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze erfolgt eine Heckenpflanzung auf einer Länge von 220 m und einer Breite von 2,50 m. Die Hecke besteht aus einer gemischten Strauchpflanzung mit einem Mindestabstand von 1,50 x 1,50 m der Sträucher zueinander (K 1)
 - Innenhalb der Wohngebietsflächen sind in Summe 23 Bäume (Soll/Liegeholz, Gehölzgruppen und / oder Obstgehölze) zu pflanzen. Dies entspricht je angefangene 450 m² Grundstücksfläche 1 Baum. (K 2)
 - Auf dem Flurstück 38/1 der Gemarkung Neustädte in Schneeberg erfolgt auf einer Fläche von 360 m² die Herstellung einer Streubstwiese (K 3). Die Darstellung der externen Kompensationsflächen erfolgt auf dem Plan Teil A.II; Lageplan Kompensation - Teilfläche Flurstück 38/1.
 - Anrechnungsfähig sind unter II. Hinweise Nr. 2 empfohlene Arten (Artenliste A und B).
 - Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen u. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-immissionsschutzgesetzes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Werden Wohngebäude im gekennzeichneten Bereich mit Überschreitung der schallechten Orientierungswerte geplant, sind Schlafräume auf der der B 160 abgewandten Seite anzuordnen.
 - Ist dies nicht möglich, sind in Schlafräumen und Kinderzimmern an den südlichen Fassaden Schallschutzfenster vorzusehen. Die Höhe der erforderlichen Schalldämm-Maße ist hierbei zuvor im Rahmen eines Schallschutznachweises nach DIN 4109 zu ermitteln. Dabei sind die im Rahmen dieser Untersuchung ermittelten Beurteilungswerte zugrunde zu legen. Die maßgeblichen Außenlärmpegel ergeben sich dann nach DIN 4109 Pkt. 5.5.2 unter Berücksichtigung eines Zuschlages von jeweils 3 dB(A).
 - Zudem wird empfohlen, in diesen Schlafräumen Schallschirm-Lüfter einzubauen, um auch bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Sauerstoffzufuhr zu gewährleisten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

(§ 89 SächsBO i.V.m §9 Abs. 4 BauGB)

- Gestaltung der Gebäude**
 - Zulässig sind Massiv- und Fertigteilbauweisen. Nicht zulässig sind Blockhäuser.
 - Dächer**
 - Zulässige Dachformen für die Hauptdächer der Hauptgebäude sind das Flachdach und das Puttdach mit einer Dachneigung von ≤ 42°, das Walmdach sowie das Zelldach mit einer Dachneigung von 20°- 42°. Weiterhin sind Satteldächer mit einer Dachneigung von ≤ 45° zulässig
 - Die Haupt-, Nebenanlagen und untergeordneten Dachflächen sind in antrahis bis schwarzen Farbtonen zu gestalten.
 - Dachbegrenzung ist zulässig.
- empfohlene und anrechnungsfähige Artenliste: Artenliste A - Bäume und Sträucher**

Acer platanoides	Spitzahorn	Amelanchier in Arten	Felsenbirne
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Cornus sanguinea	Roter Hartleigler
Carpinus betulus	Hainbuche	Crataegus in Arten	Weißdorn
Corylus colurna	Baumhasel	Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Fagus sylvatica	Rotbuche	Prunus spinosa	Schlehe
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Pyrus pyracantha	Wild-Birne	Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
Quercus robur	Stieleiche	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Tilia cordata	Winterlinde		
Ulmus glabra	Bergulme		
- empfohlene und anrechnungsfähige Artenliste: Artenliste B - Obstbäume**

Apfel, Birne, Pflaume und Kirsche inklusive weiterer heimischer, regionaltypische Obstsorten

Die Bäume sind in einer Pflanzqualität von mindestens Hochstamm, STU 12-14, 3xv und die Sträucher von mindestens Strauch, Höhe 60-80 (Kleinstrauch) / 100-125 (Großstrauch), 2xv zu pflanzen. Die Obstgehölze sind mindestens als Halb- bis Hochstamm zu pflanzen.

- Der Geltungsbereich befindet sich in einem Gebiet, in dem in den Böden sowie in dem unterlagernden Ausgangsgestein mit geogen, bezgl. des Bodens auch großflächig anorganischen erhöhten Hintergründen (z.B. Schwermetalle und/oder Arsen) zu rechnen ist. Sofern Eingriffe in den Boden notwendig werden und Bodenmaterial umgelagert muss, ist dieser Sachverhalt zu berücksichtigen.

- Das Plangebiet befindet sich in der radioaktiv Verdachtsfläche Nr. 14 (Flitzloch), Teilfläche 5 (Neustädte / Priesterhäuser). Es liegt in einem festgelegten Radonvorsorgegebiet. Aufgrund dessen sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, sowie an Arbeitsplätzen in Innenräumen zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Radon einzuplanen. Der gesamte Geltungsbereich befindet sich in einem Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen gemäß § 8 der Sächsischen Hohlraumverordnung. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Sächsischen Oberbergamt Freiberg. Es wird deshalb empfohlen für konkrete Baumaßnahmen gemäß dem § 7 der SächsHohlV objektbezogene bergrechtliche Mitteilungsbaueinzuholen. Über die Abstreifungen sind die entsprechenden Behörden möglichst bergbaubedingter Schadensereignisse, ist gemäß § 4 SächsHohlV das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.
- Auf die Einhaltung der Abstandsregelung für Austrittsöffnungen von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe gemäß §19 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV) wird hingewiesen.
- Das geplante Wohngebiet liegt in der Pufferzone des UNESCO Welterb-Bestandteils „Bergbaulandschaft Schneeberg“. Aus den historischen Kartenwerken ist zwar nicht unmittelbar Altbergbau abzuleiten, jedoch ist aufgrund der Hohlraumkarte des Sächsischen Oberbergamts mit Sicherheit sowohl ober- als auch unterirdig mit Relikten des historischen Altbergbaus des 15./16. Jahrhunderts zu rechnen. Darüber hinaus belegen archaische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterlicher Ortskern [D-12230-03], frühneuzeitlicher Bergbau und Verhüttung [D-12230-03, -07]), die archaische Relevanz des Vorhabenareals.
- Bei den Planungen zu Vorhaben sind daher Eingriffe in die archaische Substanz (insb. Bodeneingriffe) weitestgehend zu vermeiden u. mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, die Vorhaben an den Kosten zu Lasten des Zumutenden abzustimmen. Andernfalls müssen rechtzeitig vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- u. Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archaische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach